

**Überarbeiteter  
Bericht u. Antrag  
der Besonderen  
Landtagskommission  
betreffend  
die partielle Revision  
der Geschäftsordnung  
für den Landtag  
(LGBL. 2013 Nr. 9, i.d.g.F.)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage.....	3
2. Zusammensetzung der Landtagskommission.....	3
3. Vorgehen in der Kommissionsarbeit.....	4
4. Kommentar zu den relevanten Artikeln .....	5
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	11
6. Antrag.....	12
7. Gesetzesinitiative.....	13

## 1. Ausgangslage

Anlässlich der Landtagssitzung vom 04.05.2017 fasste der Landtag den Beschluss, die Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT), LGBL. 2013 Nr. 9., i.d.g.F., im Lichte der in der letzten Legislatur festgestellten offensichtlichen Mängel und Unstimmigkeiten durch eine einzusetzende Landtagskommission überprüfen und überarbeiten zu lassen. Zeitgleich soll auch das Bezügegesetz, LGBL. 1982 Nr. 22, i.d.g.F., insbesondere hinsichtlich der Entschädigungszahlungen der Mitglieder des Landtags einer Prüfung auf deren Konformität unterzogen werden.

- **Auftrag an die Kommission:**

Die zu bestellende Kommission soll sich der erwähnten sowie weiteren sich in der Beratung ergebenden Fragestellungen annehmen und dem Landtag zeitnah einen Bericht und Antrag zur Teilrevision der Geschäftsordnung und des erwähnten Gesetzes vorlegen. Allfällige Änderungen der Geschäftsordnung oder des Bezügegesetzes sollen spätestens am 01.01.2018 wirksam werden können.

- **Antrag:**

Bestellung einer Besonderen Kommission nach Art. 69 der Geschäftsordnung des Landtags zur Vorbereitung einer Teilrevision der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19.12.2012 und des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtags und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen vom 17.12.1981.

## 2. Zusammensetzung der Landtagskommission

Der Landtag wählte folgende Mitglieder des Landtags in die Kommission:

- Johannes Kaiser, Vorsitz
- Jürgen Beck
- Helen Konzett
- Gunilla Marxer-Kranz
- Daniel Seger

Landtagssekretär Josef Hilti nimmt zudem als beratendes Mitglied an den Kommissionssitzungen teil und zeichnet für die Sekretariatsführung der Kommission und die Sitzungsprotokollierung verantwortlich.

### **3. Vorgehen in der Kommissionsarbeit**

Die Kommission nahm am 30.05.2017 ihre Arbeit auf. Nach einer Rekapitulation der wichtigsten durchgeführten Änderungen im Rahmen der Reform der Geschäftsordnung für den Landtag und des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung, LGBI. 2003 Nr. 108, in der Legislaturperiode 2009 bis 2013 beschloss die Kommission, die beiden Themenblöcke – Geschäftsordnung und Bezügegesetz – separat abzuhandeln. Dies ergibt Sinn, weil das Behandlungsprozedere bei den beiden Rechtsmaterien unterschiedlich gehandhabt wird. Das Bezügegesetz ist im formellen Gesetzesverfahren zu behandeln und die GOLT (als ein Gesetz sui generis) kann im einfachen Beschlussverfahren beraten und verabschiedet werden. Die Kommission entschied sich daher dafür, die beiden Gesetzesmaterien auf Basis von zwei BuAs dem Landtag zur Behandlung vorzulegen. Mit Schreiben vom 17.10.2017 wurde der Entwurf mit den revidierten GOLT-Bestimmungen, inklusive Kommentaren, den Fraktionen zur Vernehmlassung zugestellt. Die per 02.11.2017 beigebrachten Stellungnahmen beinhalteten nebst formellen (Bezeichnungen, Streichung unbestimmter Rechtsbegriffe) einige wenige inhaltliche Änderungswünsche (Fristen, Termine, keine zeitliche Einschränkung der Aktivitäten von Delegationen nach Schliessung des Landtags, Erhöhung der Anzahl von Mitgliedern in den Kommissionen etc.). Diese wurden in der Folge von der Kommission auf ihre Relevanz hin beraten und teils in die gegenständliche Vorlage übernommen.

Die Vorlage wurde am 21.12.2017 der Regierung zur Vorprüfung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit der Verfassung und den Staatsverträgen übermittelt. In Bezug auf die Traktandierung fasste die Kommission den Beschluss, die Vorlage auf die Tagesordnung der ersten Arbeitssitzung des Landtags im Jahr 2018 setzen zu lassen mit dem Ziel des Inkrafttretens der revidierten GOLT auf den 01.04.2018.

Die Stellungnahme zur Verfassungskonformität und zu den erforderlichen legislativen Anforderungen wurde von der Regierung innert Frist beigebracht. Mit Ausnahme der vorgeschlagenen Neuregelung der Aktuellen Stunde wurden die Regelungen der Partialrevision seitens der Regierung als mit der Verfassung im Einklang deklariert. Die notwendigen legislativen Anpassungen an der Revisionsvorlage wurden eingearbeitet. Die Regierung schlägt zudem teils eine bessere systematische Gliederung bei gewissen Bestimmungen und einige wenige inhaltliche Klarstellungen vor. Diese wurden von der Kommission mehrheitlich vollends oder angepasst in die Revisionsvorlage übernommen.

Im Rahmen der gegenständlichen Reformarbeiten wurden auch diverse Fragen in Bezug auf das Verhältnis bzw. die gesetzlichen Interaktionen zwischen der Exekutive und der Legislative besprochen. Dieses Verhältnis wird einerseits in der Verfassung (Grundsätze) und andererseits insbesondere im GVVKG (Wirkungen) umschrieben. Nach Sicht der Kommission ist es angezeigt, das Verhältnis des Landtags zur Regierung einer generellen Überprüfung durch

einen externen, neutralen Experten zu unterziehen - mit dem Ziel der Beibringung eines umfassenden Reformvorschlages des GVVKG zuhanden des Landtags.

## 4. Kommentar zu den relevanten Artikeln

Die revidierten Artikel werden in der Reihenfolge der Behandlung kommentiert.

- Art. 10 (Landtagspräsidium) Abs. 2 Bst. e und Abs. 7

Die Bestimmung in Abs. 2 Bst. e ist infolge der Neukonzeption der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (neu im Verein für Menschenrechte etabliert) und der offenen Fragen betreffend die zukünftige Zuordnung der Datenschutzstelle im Rahmen der Revision des DatenschutzG (Vorlage an den Landtag im Herbst dieses Jahres) anzupassen.

Mit Blick auf das gute Funktionieren und die gelebte Praxis scheint bei Abs. 7 kein zwingender Bedarf für den Erlass eines zusätzlichen Geschäftsreglements gegeben zu sein. Die Umwandlung in eine Kann-Bestimmung drängt sich daher auf.

- Art. 12 (Präsident) Abs. 4 Satz 2

Abs. 4 Satz 2 regelt neu die Pflicht des Landtagspräsidenten, das Landtagspräsidium über wahrgenommene ausserordentliche Aktivitäten zu informieren. Darunter subsumieren sich alle Teilnahmen oder Besuche von inländischen oder auswärtigen Veranstaltungen, für welche Aufwandsentschädigungen bezogen wurden, sofern diese nicht im Rahmen der üblichen Kommissions- oder Delegationstätigkeiten ausgeübt wurden (z.B. APK). Eine mittelbare Information in diesem Zusammenhang erfolgt bis dato im Rahmen der jährlichen Rechenschaftsberichte (Rubrik: Aktivitäten des Präsidiums bzw. der APK).

- Art. 15 (Stimmzähler)

Diese Bestimmung ist aufgrund der seit geraumer Zeit geänderten Situation (Verlesen der Vorlagen wird de lege lata durch den Parlamentsdienst ausgeübt) obsolet und daher anzupassen. Die bisherige Bezeichnung „Schriftführer“ wird im Artikel durch den neuen Terminus „Stimmzähler“ ersetzt.

- Art. 20 (Art der Beratung) Abs. 2

Aufgrund der Neugestaltung der einzelnen Behandlungsprozedere in den Art. 34, 34a u. 34b ist diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

- Art. 22 (Erscheinungspflicht) Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2

Im Abs. 1 Satz 3 wird der Begriff „und“ durch „oder“ ersetzt. Zur Begründung einer Abwesenheit sind damit zukünftig nicht mehr kumulativ ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis (Grund) geltend zu machen. Es genügt, wenn eines der beiden Attribute vorliegend ist.

Die Begrifflichkeiten „wichtiger Grund“ und „unvorhergesehenes Ereignis“ stellen allgemeine Rechtsbegriffe dar. Diese werden im Rahmen der gelebten Rechtspraxis definiert und geben dadurch dem Präsidenten einen gewissen verbindlichen Anwendungsrahmen vor, um einerseits den legitimen Interessen der Mitglieder des Landtags als auch den rechtspolitischen Erwägungen des ordentlichen Landtagsmandates gerecht zu werden. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise: Krankheit; unerwartete, dringliche familiäre oder berufsbedingte Ereignisse oder Anlässe (erforderliche persönliche Betreuung oder Anwesenheit, wichtige Ad-hoc-Geschäftstreffen etc.). Gemäss Verfassung ist ein ordentliches Mitglied des Landtags grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Landtags teilzunehmen (Art. 53 LV). Eine gewillkürte Aus- oder Abwechslung in der Sitzungsteilnahme durch einen stellvertretenden Abgeordneten ist von der Verfassung nicht gedeckt.

In Abs. 2 wird die Bestimmung in dem Sinne geändert, dass ein Mitglied des Landtags, welches eine Sitzung frühzeitig verlassen will, dies dem Präsidenten nur noch anzuzeigen hat. Eine Genehmigung des Präsidenten einzuholen – wie es die aktuelle Bestimmung vorschreibt –, ist schlichtweg mit der freien Stellung eines Abgeordneten nicht vereinbar. Satz 2 von Abs. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

- Art. 23 (Stellvertretung) Abs. 3

In Abs. 3 ist die Wortfolge „effektiven Hinderungsgrundes“ durch „wichtigen Grundes“ zu ersetzen. Diese Änderung steht insbesondere im Kontext mit der sprachlichen und legislativen Systematik von Art. 22. Zudem ist das bisherige Füllwort „nur“ ersatzlos zu streichen.

- Art. 31 (Diskussion) Abs. 7 Satz 1

Bei Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „muss“ durch „wird“ ersetzt. Es handelt sich in dem Sinne lediglich um eine stilistische Anpassung, ohne inhaltliche normative Wirkungsänderung.

- Art. 34 (Beratung von Gesetzesvorlagen) Abs. 1, 4 und 8

Abs. 1 legt den Ablauf bei der Beratung von formellen Gesetzesvorlagen dar. Diese Vorlagen können von der Regierung als auch von Mitgliedern des Landtags (Gesetzesinitiativen) eingebracht werden. Ein Rückweisungsantrag sollte sowohl an die Regierung als auch an die einbringenden Mitglieder des Landtags möglich sein, weshalb eine offene Formulierung anzubringen bzw. der Passus „an die Regierung“ zu streichen ist. Erfolgt nach der Diskussion

keine Überweisung, Verschiebung oder Rückweisung der Vorlage, wird über Eintreten abgestimmt. Findet sich keine Mehrheit, ergibt sich per se Nichteintreten. Ein Antrag auf Nichteintreten erübrigt sich daher in diesem Sinne, weshalb in der Bestimmung die Wortfolge „Eintreten, Nichteintreten“ zu streichen ist.

In Abs. 4 werden die Zustellungsfristen für die Beibringung von Gesetzesvorlagen (Artikel oder Absätze betreffend) zur 2. Lesung, welche in der zu behandelnden Vorlage nicht aufscheinen, klargelegt. Diese müssen neu spätestens acht Tage vor Beginn der Landtagssitzung (Fristberechnung immer ausgehend vom ersten Sitzungstag der fraglichen Landtagssitzung) beim Parlamentsdienst eingereicht werden, wobei als spätester Eingabezeitpunkt der Mittag des vorangehenden Tages zwingend zu beachten ist. In der Regel wäre dies jeweils bis Montagmittag. Bei der Fristenberechnung sind die dazwischenliegenden Wochenendtage und allfälligen Feiertage miteinzurechnen. Fällt der Eingabezeitpunkt auf einen Feiertag oder auf das Wochenende, verschiebt sich die Eingabe auf den Mittag des vorhergehenden Werktages.

Abs. 8 wird aufgrund der separaten Neuregelungen für das Verfahren bei Behandlung von Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen aufgehoben.

- Art. 34a (neu) u. 34b (neu)

Vorlagen zu Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen sind in der Behandlung nicht in jeder Hinsicht mit den formellen Gesetzen gleichzustellen. Zum Beispiel findet sowohl bei Finanzbeschlüssen als auch bei den Staatsverträgen keine zweimalige Beratung mit Schlussabstimmung im Rahmen der Gesetzesimplementierung statt. Ferner können bei Staatsverträgen keine Abänderungsanträge gestellt werden können, das heisst, der Landtag kann einem vorgelegten Staatsvertrag nur zustimmen oder diesen ablehnen. In Art. 34a und 34b ist das jeweils anwendbare Behandlungsverfahren festgeschrieben.

- Art. 38 (parlamentarische Eingänge) Abs. 1a (neu) und 4a (neu)

Die Bestimmung wird mit einem ergänzenden Abs. 1a ergänzt, welcher die Einreichungsfrist von parlamentarischen Eingängen regelt. Ein parlamentarischer Eingang muss spätestens vier Wochen vor der Landtagssitzung, an welcher er behandelt werden soll, beim Parlamentsdienst eingereicht werden. Die Eingabefrist endet dabei einen Tag vorher um 12.00 Uhr mittags (das heisst an einem Dienstag, wenn wie in der Regel die Landtagssitzung an einem Mittwoch beginnt).

Parlamentarische Gesetzesinitiativen werden nach Eingang zuerst an die Regierung zur Vorprüfung der Vereinbarkeit mit der Verfassung und den Staatsverträgen überstellt. Dieser kommt hierfür eine Frist von vier Wochen zu (Art. 9a GVVKG). Abs. 4a schliesst daher explizit die Anwendbarkeit von Art. 38 auf dieses parlamentarische Mittel aus.

- Art. 43 (Behandlung von Motionen) Abs. 1

In Abs. 1 ist die Wortfolge „in der Regel“ ersatzlos zu streichen. Die geänderte Bestimmung soll eine klare Erledigungsfrist analog derjenigen für die Regierung stipulieren (Art. 6a Abs. 1 GVVKG).

- Art. 49 (Aktuelle Stunde) Abs. 1, 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4

In Abs. 1 ist in Bezug auf den Begriff „Bedeutung“ der Begriff „landespolitischer“ durch „übergeordneter“ zu ersetzen. Die Diskussion eines Themas, wie beispielsweise „Hängebrücke von Nendeln nach Planken“, ist nüchtern betrachtet von keinem grundsätzlichen landespolitischen Gehalt, dies ungeachtet der relativ grossen emotionalen Betroffenheit einer breiten Öffentlichkeit. Daher soll der Begriff „landespolitischer“ durch „übergeordneter“ Bedeutung ersetzt werden. Ziel soll eine Erweiterung der Themenvielfalt sein. Es sollen zukünftig auch Themen debattiert werden können, die sich quasi noch im Entwicklungsmodus befinden bzw. sich am Horizont abzeichnen, jedoch bereits eine indizierte gesellschaftspolitische Relevanz für die Öffentlichkeit (z.B. Digitalisierung) aufweisen.

In Abs. 2 Satz 2 wird die Wortfolge „und dabei dessen landespolitischer Bedeutung zu bescheinigen“ ersatzlos gestrichen. Diese Bescheinigung wurde bisher in der gelebten Praxis nicht vorgenommen, weshalb sie auch zukünftig entfallen kann. Die Eingabefrist wird neu von spätestens fünf auf acht Tage vor der fraglichen Landtagssitzung erhöht. Dies ermöglicht den anderen Fraktionen eine bessere Vorbereitung der für die Aktuelle Stunde aufgebrachten Themen.

In Abs. 3 wird der vierte Satz ersatzlos gestrichen (Teilnahme der Regierung). In Zukunft soll die Aktuelle Stunde ein alleiniges Diskussionsgefäss für den Landtag darstellen. Eine Teilnahme der Regierung an dieser maximal einstündigen Diskussion (ohne jegliche Anträge und Beschlussfassung) ist nicht mehr vorgesehen.

Durch den Wegfall der Teilnahme der Regierung ist der Text in Abs. 4 dementsprechend anzupassen.

Die von der Regierung in ihrem BuA (1/2018, Punkt 2.1.1) geäusserten verfassungsrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Aktuellen Stunde werden von der Kommission insbesondere unter Verweis auf die vorliegende gutachterliche Stellungnahme von lic. iur. Marzell Beck zu Art. 11b des GVVKG aus dem Jahre 2012 nicht geteilt. Der Gutachter kommt dabei eindeutig zum Schluss, dass „die Regierung dann ein Informationsrecht sowie ein Rederecht erhält, wenn der Landtag ein solches beschliesst“<sup>1</sup>. Weiter führt er im Gutachten aus, dass der Landtag gemäss Art. 60 LV eigenständig befugt ist, sich eine Geschäftsordnung

---

<sup>1</sup> Gutsachterliche Stellungnahme von lic. iur. Marzell Beck betr. Abklärung der Verfassungsmässigkeit der Reform des GVVKG sowie weiterer damit zusammenhängender Fragen, 1. Oktober 2012, S. 17 f.

zu geben.<sup>2</sup> Nach Meinung der Kommission ist es daher verfassungsmässig klar, dass der Landtag als vom Volk direkt legitimiertes Gremium das Recht besitzt, eine Diskussion nur innerhalb dieses Gremiums zu führen. Dies insoweit, da in dieser Debatte weder irgendwelche Anträge noch Beschlussfassungen erfolgen. Der von der Regierung in der Argumentation ins Feld geführte Art. 63 Abs. 4 LV, wonach ein Regierungsmitglied gehört werden muss, steht in der Verfassungssystematik im Zusammenhang mit dem Recht des Landtags auf Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung. Daraus lässt sich nach Ansicht der Besonderen Kommission nicht per se ein allgemeines verfassungsmässiges Anhörungs- und Rederecht bei der Aktuellen Stunde ableiten. Bei der in Art. 63 LV stipulierten Kontrolltätigkeit handelt es sich um eine Kontrolltätigkeit, bei welcher die Regierung vom Landtag kontrolliert wird. Dass der Regierungsvertreter bei der Kontrolltätigkeit durch den Landtag gehört werden muss, ergibt sich auch aus dem Recht auf rechtliches Gehör. Ausserdem verpflichtet Art. 63 Abs. 4 LV den Regierungsvertreter Interpellationen der Abgeordneten (zufriedenstellend) zu beantworten. Die Aktuelle Stunde stellt kein Kontroll- oder Prüfinstitut dar, sondern lediglich ein Informationsgefäss quasi zur Meinungsbildung des Landtags, ohne – wie vorstehend erwähnt – Antrags- und Beschlussmöglichkeiten. Würde man der Meinung der Regierung zum Konzept des Zusammenwirkens von Landtag und Regierung folgen, so dürften bzw. müssten die Landtagsabgeordneten im Gegenzug an den Regierungssitzungen teilnehmen. Die Regierung hat mit den – in der Regel nichtöffentlichen – Regierungssitzungen ein Gefäss, sich ohne Beisein des Landtags zu beraten, und fällt darüber hinaus während dieser Sitzungen wichtige Entscheidungen und Beschlüsse. Warum die Regierung dem Landtag ein solches Gefäss, zurzeit sogar ohne Antrags- und Beschlussmöglichkeiten, vorenthalten will oder sich daran stört, ist nicht nachzuvollziehen, umso weniger, als die Aktuelle Stunde (im Gegensatz zu Regierungssitzungen) öffentlich ist. Selbst ein nichtöffentliches Gefäss, das jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, wäre nach Ansicht der Kommission nicht verfassungswidrig.

Anzumerken ist, dass auch bereits im aktuellen Gesetz in Abs. 2 von Art. 11b die Argumentation der Regierung bezüglich des ihr zustehenden Anhörungs- und Rederechtes relativiert wird. Gemäss dieser Bestimmung nimmt die Regierung „in der Regel an der Aktuellen Stunde teil“, dies impliziert im Umkehrschluss, dass schon gemäss geltendem Recht eine Abhaltung einer Aktuellen Stunde ohne Regierung grundsätzlich möglich gewesen wäre. Dieser Umstand wurde von der Regierung weder in ihrer damaligen Stellungnahme moniert noch im aktuell beigebrachten BuA (4/2018) mit einem Wort erwähnt.

Festzuhalten bleibt ausserdem, dass bei Annahme der gegenständlichen Reformvorlage die Bestimmung von Art. 11b GVVKG aufzuheben ist.

---

<sup>2</sup> Gutsachterliche Stellungnahme von lic. iur. Marzell Beck betr. Abklärung der Verfassungsmässigkeit der Reform des GVVKG sowie weiterer damit zusammenhängender Fragen, 1. Oktober 2012, S. 17.

- Art. 57 (Verfahren) Abs. 2 Bst. a

In Abs. 2 Bst. a ist der Begriff „Schriftführer“ durch „Stimmzähler“ analog den Abänderungen gemäss Art. 15 anzupassen.

- Art. 61 (Ständige Delegationen) Abs. 1 Bst. d

Im Abs. 1 Bst. d ist dem Umstand einer statutarischen Namensänderung dieser Kommission Rechnung zu tragen. Neu lautet die Bezeichnung: Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz.

- Art. 62 (Besondere Delegationen) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3

Im Abs. 1 wird dem Umstand der Erhöhung der Anzahl Fraktionen im Landtag Rechnung getragen. Eine Besondere Delegation kann neu drei bis sechs Mitglieder umfassen.

In Abs. 3 wird das Wort „jährlich“ ersatzlos gestrichen. Gemäss Usus trifft sich die bis dato einzige installierte besondere Delegation des Landtags (Freundschaftsgruppe mit der Schweiz) gesamthaft zweimal in einer Legislaturperiode. Eine jährliche Berichterstattung macht daher keinen Sinn, sondern nur jeweils im nachgehenden Jahr eines Anlassfalles. De lege lata bestünde eine jährliche Berichterstattungspflicht an den Landtag.

- Art. 63 (Organisation) Abs. 2

Ein neu geschaffener Abs. 2 stipuliert klar, dass die Delegationen auch nach Schliessung des Landtags auf Ende des Jahres ihre Tätigkeiten weiter ausüben können. Durch diese Klarstellung können die parlamentarischen Delegationen ihren internationalen Teilnahmeverpflichtungen ungehindert nachkommen. Im Besonderen betrifft dies die parlamentarischen Delegationen bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie der OSZE. Diese Organisationen führen in der Regel ihre Konferenzen jeweils bereits im Januar bzw. im Februar durch. Die bis dato auf Antrag dieser Delegationen jeweils geführten Diskussionen und Beschlussfassungen im Landtagspräsidium bzw. im Landesausschuss betreffend eine Teilnahme werden damit obsolet.

Der bisherige Rechtstext unter diesem Artikel wird formell neu zu Abs. 1 in der Absatznummerierung.

- Art. 69 (Besondere Kommissionen) Abs. 2

Im Abs. 2 sind zwei Begriffe im Zusammenhang mit Vorgaben des EWRA und Schengen/Dublin-Abkommens anzupassen.

- Art. 71 (Mitgliederzahl) Abs. 1 Satz 1

In Abs. 1 ist die Anzahl der möglichen Mitglieder analog der Begründung in Abs. 1 von Art. 62 (siehe oben) zu erhöhen.

- Art. 77 (Beizug von Regierungsmitgliedern, Staatsangestellten und Sachverständigen) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

Abs. 1 Satz 2 wird im Wortlaut gänzlich der Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 des GVVKG angepasst.

Ebenso wird im Abs. 2 der Rechtstext des Abs. 2 von Art. 17 GVVKG zur Gänze adoptiert. Dies dient einer rechtlichen Klarstellung im Geschäftsverkehr mit der Regierung (Normenkongruenz).

- Art. 80a (Richterauswahlgremium) (neu)

Es handelt sich hier um eine das Richterauswahlgremium betreffende neu geschaffene Verweisnorm auf die relevanten Bestimmungen in der Landesverfassung sowie im Richterbestellungsgesetz. Die Regierung empfiehlt, diese Verweisbestimmung anstatt in einem neuen Art. 79a legislativ in einem Art. 80a zu führen. Ebenso ist nebst der Regelung in der Verfassung auch die entsprechende Norm im Richterbestellungsgesetz anzuführen.

- II. (Übergangsbestimmungen)

Um gewisse Tätigkeiten nach bisherigem Recht weiterführen zu können, bedarf es gemäss der Empfehlung der Regierung der Festsetzung von Übergangsbestimmungen.

- III. (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der revidierten Vorlage ist auf den 1. April 2018 vorgesehen.

## **5. Personelle und finanzielle Konsequenzen**

Die revidierte Vorlage zieht keinerlei personelle und finanzielle Konsequenzen nach sich.

## 6. Antrag

Die Kommission unterbreitet dem Hohen Landtag den

Antrag,

der Landtag wolle

- a) den gegenständlichen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beigeschlossene parlamentarische Gesetzesinitiative zur Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT), LGBL 2013 Nr. 9., i.d.g.F., in Behandlung ziehen und verabschieden; sowie
- b) des Weiteren einen externen Experten mit der generellen Überprüfung des GVVKG (Aufgaben, Rechte und Pflichten von Regierung und Landtag) sowie der Beibringung eines entsprechenden gesetzlichen Reformvorschlages zu beauftragen.

in Vertretung der Kommission

Vaduz, 7. Februar 2018

Johannes Kaiser (Vorsitzender)

## **7. Gesetzesinitiative**

### **Parlamentarische Initiative (legistisch geprüft und angepasst)**

#### **Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein**

vom ...

Gestützt auf Art. 60 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, hat der Landtag in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. e und Abs. 7

(...)

2) Das Landtagspräsidium ist im Besonderen zuständig für:

e) die dem Landtag zugeordneten Stellen (Datenschutzstelle und Finanzkontrolle).

- 7) Das Landtagspräsidium kann über seine Organisation und sein Verfahren ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 12 Abs. 4 Satz 2

(...)

- 4) ... Er informiert das Landtagspräsidium über wahrgenommene ausserordentliche Aktivitäten.

Art. 15

Stimmzähler

- 1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte für die laufende Sitzungsperiode zwei Stimmzähler.
- 2) Die Stimmzähler amtieren bei geheimen Wahlen und über Auftrag des Präsidenten und teilen die Ergebnisse der Abstimmungen und offenen Wahlen dem Präsidenten zuhanden des Landtages mit.

Art. 20 Abs. 2

(...)

- 2) Eine Einschränkung von Redebeiträgen in der Beratung von Gesetzesvorlagen, Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen ist nicht möglich.

Art. 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2

(...)

- 1) ... Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abwesenheit aufgrund eines gesundheitlichen Aspektes oder eines anderen unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses.
- 2) Abgeordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Landtagspräsidenten anzuzeigen.

Art. 23 Abs. 3

(...)

- 3) Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Art. 31 Abs. 7 Satz 1

(...)

- 7) Ein Regierungsmitglied wird gehört, wenn es das Wort verlangt.

Art. 34 Abs. 1, 4 u. 8

(...)

- 1) Gesetzesvorlagen unterliegen zuerst der allgemeinen Diskussion über die Frage des Eintretens; dabei können Anträge auf Überweisung an eine Kommission oder an die Regierung, Verschiebung oder Rückweisung gestellt werden. Danach wird über Eintreten abgestimmt. Wird ein Gesetz nicht überwiesen, verschoben oder zurückgewiesen, so erfolgt am Ende der Diskussion die Abstimmung über das Eintreten.
- 4) Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge, die Artikel oder Absätze betreffen, die in der Gesetzesvorlage nicht aufscheinen, sind spätestens acht Tage vor Beginn der Sitzung, an welcher die zweite Beratung stattfindet, beim Parlamentsdienst einzubringen. Die Eingabefrist endet einen Tag vorher am Mittag. Fällt das Ende dieser Frist auf das Wochenende oder einen Feiertag, so endet der Eingabezeitpunkt am Werktag zuvor am Mittag. Redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Gesetzesänderungen notwendig erscheinen, können auch anlässlich der zweiten Beratung vorgebracht werden.
- 8) Aufgehoben

Art. 34a (neu)

Beratung von Finanzbeschlüssen

- 1) Finanzbeschlüsse unterliegen zuerst der allgemeinen Diskussion; in dieser können Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung an die Regierung gestellt werden.

2) Werden keine Anträge nach Abs. 1 gestellt oder wird allfälligen Anträgen nicht zugestimmt, so wird der Finanzbeschluss artikelweise verlesen; dabei können Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge eingebracht werden.

3) Am Ende der Beratung erfolgt die Abstimmung über den Finanzbeschluss.

Art. 34b (neu)

Beratung von Staatsverträgen

1) Staatsverträge unterliegen zuerst der allgemeinen Diskussion; in dieser können Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung an die Regierung gestellt werden.

2) Werden keine Anträge nach Abs. 1 gestellt oder wird allfälligen Anträgen nicht zugestimmt, so erfolgt die Abstimmung über den Staatsvertrag.

Art. 38 Abs. 1a u. 4a (neu)

(...)

1a) Parlamentarische Eingänge sind spätestens vier Wochen vor der Landtags-sitzung, an welcher sie behandelt werden sollen, beim Parlamentsdienst einzu-reichen. Die Eingabefrist endet einen Tag vorher am Mittag.

4a) Abs. 1a und 4 finden keine Anwendung auf Initiativen.

Art. 43 Abs. 1

(...)

1) Die Landtagskommission hat eine Motion spätestens innert zwei Jahren zu erfül-len.

Art. 49 Abs. 1, 2 Satz 2 sowie Abs. 3 u. 4

(...)

1) In der Aktuellen Stunde wird ein Thema von übergeordneter Bedeutung behan-delt.

- 2) ... Das Thema ist bis spätestens acht Tage vor Beginn der Sitzung des Landtages dem Landtagspräsidenten schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Aktuelle Stunde dauert höchstens eine Stunde. Diese Zeit ist in gleicher Weise auf die Landtagsfraktionen, jedoch mit der Ausnahme, dass der das Thema bestimmenden Fraktion doppelt so viel Redezeit wie einer anderen Landtagsfraktion zur Verfügung steht, aufzuteilen. Einer Wählergruppe steht eine angemessene Redezeit zu. Die Aktuelle Stunde wird durch ein Mitglied derjenigen Fraktion eröffnet, die an der Reihe ist, das Thema der Aktuellen Stunde festzulegen. Nach Ablauf einer Stunde schliesst der Präsident die Aktuelle Stunde ungeachtet dem Vorhandensein weiterer Wortmeldungen zum Thema.
- 4) Die Reihenfolge der Landtagsfraktionen bei der Festlegung des Themas sowie die einer Wählergruppe zur Verfügung gestellte Redezeit werden nach Anhörung des Landtagspräsidiums vom Präsidenten vor der ersten ordentlichen Landtagssitzung einer Legislaturperiode für die gesamte Legislaturperiode festgelegt.

Art. 57 Abs. 2 Bst. a

(...)

- 2) In offener Wahl sind, sofern kein Abgeordneter geheime Wahl beantragt, zu wählen:
  - a) der Präsident, der Vizepräsident und die Stimmzähler des Landtages;

Art. 61 Abs. 1 Bst. d

(...)

- 1) Für jede Mandatsperiode wählt der Landtag die ständigen Delegationen bei:
  - d) der Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz;

Art. 62 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3

(...)

- 1) ... Diese sind bei gegebenem Anlassfall einzuberufen und können aus drei bis sechs Mitgliedern des Landtages bestehen.

3) Die besonderen Delegationen berichten dem Landtag über ihre Tätigkeiten.

Art. 63 Abs. 2

(...)

2) Delegationen können auch nach Schliessung des Landtages ihre Tätigkeiten ausüben.

Art. 69 Abs. 2

(...)

2) Der Landtag kann zur Überprüfung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und der Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstandes auf die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung eine EWR/Schengen-Kommission als besondere Kommission einsetzen.

Art. 71 Abs. 1 Satz 1

(...)

Die Kommissionen können aus drei bis sechs Mitgliedern bestehen.

Art. 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

(...)

1) ... Dem Regierungsmitglied wird das Recht eingeräumt, sich in die Kommissionen von Fachleuten begleiten zu lassen.

2) Der Beizug und die Befragung von Staatsangestellten bedürfen der Zustimmung der Regierung, die diese nötigenfalls von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbindet und zur Herausgabe von Akten ermächtigt.

Art. 80a (neu)

Richterauswahlgremium

Die Entsendung von Abgeordneten der im Landtag vertretenen Wählergruppen in das Richterauswahlgremium richtet sich nach Art. 96 der Verfassung und Art. 3 des Richterbestellungsgesetzes.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Nach bisherigem Recht bestellte Schriftführer führen ihre Tätigkeit nach Massgabe des neuen Rechts als Stimmzähler weiter.

2) In bereits bestellte Kommissionen und Delegationen können nach Massgabe des neuen Rechts zusätzliche Mitglieder gewählt werden.

III.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.